



Satzung des Aktivitätsspielplatz Reutlingen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen, "Aktivitätsspielplatz Reutlingen e.V." und hat seinen Sitz in Reutlingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen unter der Nummer 322 eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines oder mehrerer Aktivitätsspielplätze im Landkreis Reutlingen, deren Benutzung nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt ist.

(2) Ein Aktivitätsspielplatz ist im Gegensatz zum herkömmlichen Spielplatzkonzept ein Spielplatz, der eine Vielzahl kindgemäßer Aktivitäten ermöglicht. Die Aktivitäten werden ebenso wie Größe, Aussehen und Gestaltung des Geländes durch sozial-psychologische und sozial-pädagogische Erkenntnisse bestimmt. Es gehen davon Impulse für Umwelterfahrung, Sozialisation und Entwicklung von Kreativität aus. Kinder werden auf dem Aktivitätsspielplatz pädagogisch betreut.

(3) Der Vorstand kann die Errichtung neuer oder den Betrieb bereits bestehender Aktivitätsspielplätze Anderen, insbesondere öffentlichen Stellen, überlassen, soweit dabei der Charakter eines Aktivitätsspielplatzes gewahrt bleibt.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und volljährige natürliche Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Finanzierung der Arbeit

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Kommunen, Kreis und anderen öffentlichen Geldgebern erbracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der MV (Mitgliederversammlung) festgesetzt. Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er die Mitgliederdatei und erstellt den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Konto- und Kassenführung regelt eine Finanzordnung.
- (2) Der Vorstand stellt alle hauptamtlichen Mitarbeiter, Praktikanten und Aushilfen ein.
- (3) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern einschließlich des Kassierers. Der Kassierer wird bei der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist den Vereinsmitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt im Zuge der Vorstandswahlen bis zu zwei Kassenprüfer. Die Prüfer überwachen die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Vereinszweckes, der Wirtschaftlichkeit sowie die Kassenführung. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben. Sie verpflichten sich, einmal jährlich die Kasse zu prüfen und sind jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Bei Satzungsverstößen des Vorstands sind die Prüfer berechtigt unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden zu Beginn eines jeden Jahres gemeinsam terminiert und finden in der Regel monatlich statt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Kassierers und über Satzungsänderungen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist jedoch 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem der drei Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Versammlung kann das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen einem oder mehreren von ihr zu bestimmenden, gemeinnützigen Aktivitätsspielplätzen zukommen lassen.

(3) Bestimmt die Versammlung keinen Aktivitätsspielplatz, so fällt das Vereinsvermögen dem „Stadtjugendring Reutlingen e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Reutlingen, 19. April 2007

Horst Hedrich

Wolfgang Rätz

Sabrina Roth

